

Antrag 1: Entfernung der Erklärungen aus dem Abkürzungsverzeichnis der GO

Die Vollversammlung der Evangelischen Jugend im Dekanat Erlangen möge Folgendes beschließen:

1. Bei dem Unterpunkt GK im Abkürzungsverzeichnis wird der folgende Satz gestrichen: „Der GK wird – Stand jetzt – jährlich durchgeführt.“
2. Bei dem Unterpunkt JuLeiCa werden die folgenden Sätze gestrichen: „Um sie zu beantragen, muss man an einer Jugendarbeiterschulung (z.B. GK der Evangelischen Jugend Erlangen) teilgenommen haben. Des Weiteren muss eine Teilnahme an einem Erste Hilfe Kurs nachgewiesen werden. Die JuLeiCa darf ab 16 Jahren beantragt werden.“
3. Bei dem Unterpunkt TOP wird der folgende Satz gestrichen: „Ein TOP bezeichnet einen einzelnen Aspekt der Tagesordnung, der zu besprechen ist.“

Begründung:

Zu 1. & 2.: Aus Gründen der Lesbarkeit und der Übersichtlichkeit sollten die Erklärungen bei diesen beiden Punkten gekürzt werden. Eine Auflistung dieser Punkte im Glossar ergibt keinen Sinn, da sie in der GO nicht genannt werden und sich das Glossar alleinig auf die GO bezieht. Daher beantragen wir keine komplette Streichung der Erklärungen, sondern nur eine Verkürzung der unserer Meinung nach nicht notwendigen Sätze.

Zu 3.: Die Erklärung zum Tagesordnungspunkt ist bereits im Glossar zu finden. Daher ist eine zusätzliche Erklärung im Abkürzungsverzeichnis nicht notwendig und sollte aus Gründen der Übersichtlichkeit gestrichen werden.

Antragstellerinnen: Marlene Härer und Luzia Kleiber

Antrag 2: Änderung von Artikel 4.7g

Die Vollversammlung der Evangelischen Jugend im Dekanat Erlangen möge beschließen,
dass Satz 4 des Artikels 4.7g gestrichen wird.

Dieser Satz lautet: „Bei Sachentscheidungen werden die Stimmverteilung und das Wahlergebnis veröffentlicht.“

Begründung:

In Artikel 4 der GO geht es allgemein um Wahlen. Damit sind die Wahlen von Personen gemeint. Bei den im zu streichenden Satz erwähnten Sachentscheidungen handelt es sich demnach nicht um Wahlen. Daher ist der Satz an dieser Stelle überflüssig und soll gestrichen werden. Dies dient auch der klaren Gliederung der GO, da sonst hier etwas erwähnt wird was mit dem Gliederungspunkt nichts zu tun hat.

Antragstellerinnen: Marlene Härer und Luzia Kleiber

Antrag 3: Änderung von Artikel 4.2g

Die Vollversammlung der Evangelischen Jugend im Dekanat Erlangen möge beschließen,
dass Unterpunkt 4 des Artikels 4.2g folgendermaßen geändert wird.

„Die Stichwahl erfolgt in einfacher Mehrheit.“

Begründung:

Nach der aktuellen GO lautet der betreffende Satz: „Die Stichwahl erfolgt in absoluter Mehrheit.“

Bei den vergangenen LK-Wahlen kam es mehrfach dazu, dass durch die benötigte absolute Mehrheit in einer ersten Stichwahl keine Entscheidung getroffen wurde. Daher musste dann eine zweite Stichwahl erfolgen. Um bei dieser zweiten Stichwahl eine Entscheidung zu erreichen, wurde teilweise vorher ein Antrag auf einfache Mehrheit gestellt. Damit das in Zukunft nicht mehr nötig ist, soll die benötigte Mehrheit in der Stichwahl auf eine einfache Mehrheit geändert werden. Dies kann auch zu einer Beschleunigung der LK-Wahl und somit der gesamten VV beitragen.

Antragstellerinnen: Marlene Härer und Luzia Kleiber

Antrag 4: Änderungsverzeichnis der GO

Die Vollversammlung der Evangelischen Jugend im Dekanat Erlangen möge beschließen, dass Artikel 8.2 folgendermaßen geändert wird.

„a) Änderungen an der Geschäftsordnung treten am jeweils nächsten Tag nach Ende der laufenden VV in Kraft.

b) Änderungen werden in der Geschäftsordnung in einem Abkürzungsverzeichnis mit Beschlussdatum aufgeführt.“

Außerdem möge die Vollversammlung beschließen, dass folgendes Änderungsverzeichnis (nach aktuellem Stand) an die Geschäftsordnung angehängt wird.

Änderungsverzeichnis:

Änderung Artikel 4.7d am 03.03.2019

Ergänzung Inhaltsverzeichnis, Abkürzungsverzeichnis und Glossar am 03.03.2019

Ergänzung Artikel 4.3e am 03.03.2019

Änderung Artikel 4.7g am 16.02.2020

Änderung Artikel 4.3e am 16.02.2020

Begründung:

In der aktuellen GO sind die Änderungen nicht aufgeführt. Um nachvollziehen zu können, wann welche Änderungen an der GO vorgenommen wurden, soll das Änderungsverzeichnis eingefügt werden. Um das Änderungsverzeichnis nicht zu unübersichtlich zu gestalten, soll nicht der gesamte Text, sondern nur der betroffene Artikel sowie das Datum aufgeführt werden.

Die Änderungen werden in die aktuelle Version der GO eingearbeitet, daher ist eine Aufführung mit genauem Wortlaut unserer Meinung nach nicht notwendig. Bei Interesse können die genauen Änderungen den jeweiligen Protokollen entnommen werden.

Antragstellerinnen: Marlene Härer und Luzia Kleiber

Antrag 5: Einheitliche Namensnennung

Die Vollversammlung der Evangelischen Jugend im Dekanat Erlangen beauftragt den Leitenden Kreis sowie den für die Homepage zuständigen Dekanatsjugendreferenten, sich mit folgendem Punkt zu beschäftigen.

Es soll eine einheitliche Namensnennung auf der Website, in den Protokollen, bei Anträgen und im Beschlussbuch geben.

Begründung:

Die Namensnennung der Jugendlichen erfolgt unterschiedlich. So sind auf der Homepage bei den Gremien und in einigen auf der Homepage veröffentlichten Protokollen die Nachnamen abgekürzt. Bei anderen Protokollen sowie dem Beschlussbuch und auch bei den Anträgen werden die vollen Namen genannt.

Wir hätten gerne eine einheitliche Regelung der Namensnennung. Daher bitten wir den LK und den für die Homepage zuständigen Dekanatsjugendreferenten, sich ein Konzept für die einheitliche Nennung der Namen zu überlegen.

Antragstellerinnen: Marlene Härer und Luzia Kleiber

Antrag 6: GO in gegenderter Sprache

Die Vollversammlung der Evangelischen Jugend im Dekanatsbezirk Erlangen möge Folgendes beschließen:

„Die Geschäftsordnung und die anhängenden Erklärungen/Definitionen des Dekanatsjugendkonventes im Dekanatsbezirk Erlangen werden nach dem Leitfaden der Evangelischen Jugend Bayern jedoch mit dem Gendersternchen in einer geschlechtergerechten Formulierung verfasst.“

Begründung:

Die neue Geschäftsordnung beinhaltet bereits das Thema geschlechtergerechte Formulierung und zwar in Form eines vorangestellten Passus, in dem sich gerechtfertigt wird, dass nur die männliche Formulierung genutzt wird. *„Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.“* (siehe GO)

Doch Mitmeinen reicht nicht, um alle Geschlechter anzusprechen.

Sprache hat Einfluss auf unser Denken und ist ein Schlüssel für gesellschaftliche Veränderung. Mit ihr können feststehende Normen beeinflusst werden und auch Toleranz zum Ausdruck gebracht werden.

Die Evangelische Jugend Erlangen lebt eine Toleranz und Offenheit, die sich in ihren Schriftstücken noch nicht zeigt.

Denn Sprache ist ein Spiegelbild der Realität. Da unsere Sprache in der Regel männlich ist, verstärkt sie alte Rollenbilder. Viele Studien belegen, dass wenn die männliche Form verwendet wird, vor dem inneren Auge auch nur Männer erscheinen, beispielsweise: Professor, Bundeskanzler, Pfarrer, usw.

Ein Beispiel aus dem Leitfaden der Evangelischen Jugend für Fehlleitungen: Bereits um 1840 schrieben Mathematiker die ersten „Computerprogramme“. Bei dieser Formulierung denken wir zuerst an Männer. Dass eine Frau (Ada Lovelace) um 1840 das erste Computerprogramm geschrieben hat, wird hier verschwiegen und auch nicht „mitgedacht“.

Information zum Leitfaden: Der Leitfaden wurde von einer Arbeitsgruppe der Landesjugendkammer erarbeitet und es wurde auf Landesebene beschlossen, ab sofort mit dem Unterstrich zu gendern. Dieser Beschluss gilt für die Landesebene. Der Leitfaden kann für alle Evangelischen Jugenden als Anstoß genommen werden, dazu ein Zitat aus dem Leitfaden: „Wir hoffen Ihr als Leser_innen habt Lust und Mut, etwas Neues zu probieren.“ [...] Eine ebenfalls häufig verwendete Form ist das Gendern mit Sternchen (*), dies wird wie der Unterstrich eingesetzt. Sowohl Unterstrich als auch Sternchen haben ihre Vor- und Nachteile. Das Symbol des Unterstrichs als Freiraums empfanden wir als ansprechender.

Wir jedoch das Sternchen.

Antragsteller*in: LK

Anhang zum Antrag:

Anhang 1: *Geschäftsordnung in gendergerechter Sprache*

Anhang 2: *Leitfaden der Evangelischen Jugend*

Abstimmung:

Geschäftsordnung des Dekanatsjugendkonventes im Dekanatsbezirk Erlangen

Stand: 17.02.2020

Inhalt

Artikel 1: Das Delegiertentreffen (DT).....	2
Artikel 2: Vollversammlung (VV) des Delegiertentreffens	3
Artikel 3: Leitender Kreis (LK)	4
Artikel 4: Wahlen.....	5
Artikel 5: Anträge	7
Artikel 6: Wahl des Konventsthemas	8
Artikel 7: Beschlussbuch.....	8
Artikel 8: Inkrafttreten	8
Anhang zur Geschäftsordnung des Dekanatsjugendkonventes im Dekanatsbezirk Erlangen	10
Abkürzungsverzeichnis der Evangelischen Jugend im Dekanatsbezirk Erlangen.....	10
Glossar zur Geschäftsordnung	12

Artikel 1: Das Delegiertentreffen (DT)

Der Dekanatsjugendkonvent ist das DT der Evangelischen Jugend im Bereich des Dekanatsbezirkes Erlangen.

1.1 Aufgaben des Delegiertentreffens

Aufgaben des DTs sind:

- a) Jungen Menschen auf dem Weg zur Einübung des Glaubens zu helfen und dazu beizutragen, dass das Wort Gottes in unserer Welt sachgemäß und richtungsweisend verkündigt wird.
- b) Erfahrungsaustausch innerhalb der verschiedenen Bereiche der evangelischen Jugendarbeit zu fördern.
- c) Den Ehrenamtlichen für ihre Tätigkeit in den verschiedenen Arbeitsformen der Jugendarbeit Anregungen und Hilfen zu geben.
- d) Die Fortbildung für ehrenamtliche Mitarbeitende.
- e) Die Begegnung der einzelnen Gruppierungen im Dekanatsbezirk zu fördern, gemeinsame Aktionen zu planen und die jährlichen Projekte auszuwählen.
- f) Den Kontakt zu Dekanatsjugendreferent*innen und Dekanatsjugendpfarrer*in zu pflegen.
- g) Durchführung der Vollversammlung (VV) des DT.

1.2 Organisation des Delegiertentreffens

Das DT wird von dem Leitenden Kreis (LK) organisiert.

Artikel 2: Vollversammlung (VV) des Delegiertentreffens

2.1 Zusammensetzung und Stimmberechtigung

- a) Jede Kirchengemeinde des Dekanatsbezirkes Erlangen entsendet bis zu zwei stimmberechtigte Delegierte.
- b) Im Dekanatsbezirk tätige, übergemeindliche Zusammenschlüsse Evangelischer Jugend nach *OEJ Abschn. 1, Nr.1 III* können je bis zu zwei weitere stimmberechtigte Delegierte entsenden.
- c) Die Dekanatsjugendkammer kann bis zu zwei stimmberechtigte Delegierte in die Vollversammlung entsenden.
- d) Die Delegierten der Kirchengemeinden werden von der Jugendvertretung in den Jugendausschüssen gewählt. Besteht kein Jugendausschuss, werden die Delegierten von dem Kreis der Mitarbeitenden oder, wenn nicht vorhanden, von den Jugendgruppen direkt gewählt. In Ausnahmefällen können die Delegierten auch von dem Kirchenvorstand benannt werden.
- e) Die Delegierten müssen mindestens 14 Jahre alt sein und sollen aktiv in der Jugendarbeit tätig sein.
- f) Die VV ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Dekanatsgemeinden und der übergemeindlichen Zusammenschlüsse vertreten sind. Die von der Dekanatsjugendkammer vergebenen Delegationen in die Vollversammlung werden nicht zur Beschlussfähigkeit hinzugerechnet.

2.2 Einberufung

- a) Die VV wird von dem LK zweimal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung einberufen.
- b) Auf Antrag von mindestens acht Delegierten oder des LKs ist die VV unter Angabe des Grundes zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen. Diese wird von dem LK einberufen.
- c) Sollte der LK nicht beschlussfähig sein, wird die VV von der Leitung des LKs einberufen. Gibt es keine*n Vorsitzende*n, wird die VV von dem*der geschäftsführenden Jugendreferent*in einberufen.
- d) Die Mitglieder sind mindestens zwei Wochen im Voraus von dem LK unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Bei einer außerordentlichen VV ist eine Frist von sieben Tagen ausreichend.
- e) Die vorläufige Tagesordnung der VV wird spätestens am Tage der Einladung zu der VV auf der Homepage der Evangelischen Jugend Erlangen zur Verfügung gestellt.

2.3 Durchführung der VV

Die VV wird im Regelfall von dem*der Vorsitzenden des LKs geleitet und organisiert.

2.4 Öffentlichkeit und Protokoll

- a) Die VV des Dekanatsjugendkonventes ist grundsätzlich öffentlich. Die Delegierten können durch Beschluss Sitzungsteile der VV für nicht öffentlich erklären.
- b) Am Anfang der VV wird ein*e Protokollant*in von den Delegierten berufen, diese*r wird von dem LK vorgeschlagen. Über jede Sitzung der VV wird ein Protokoll angefertigt und spätestens vier Wochen nach Ende der VV auf der Homepage der Evangelischen Jugend Erlangen zur Verfügung gestellt.

2.5 Arbeitskreise

In die Arbeitskreise wird ausdrücklich nicht gewählt, sondern berufen.

Artikel 3: Leitender Kreis (LK)

3.1 Zusammensetzung

- a) Der LK besteht aus sechs gewählten Mitgliedern, ihm gehören der*die Vorsitzende, die Stellvertretung und weitere vier Beisitzende an. Diese werden auf der Homepage der Evangelischen Jugend Erlangen bekannt gegeben.
- b) Jede Gemeinde und jeder übergemeindliche Zusammenschluss darf höchstens mit zwei Personen vertreten sein.
- c) Jeweils zwei dieser Plätze sind männlich und weiblich quotiert.
- d) Scheidet ein Mitglied des LKs aus, so wird ein neues Mitglied bei der nächsten VV nachgewählt.

3.2 Aufgaben

- a) Der LK führt die Geschäfte des Dekanatsjugendkonventes und ist dem DT gegenüber verantwortlich.
- b) Der LK vertritt das DT und seine Interessen zwischen den Konventen.

3.3 Sitzungen

- a) Zur Beschlussfähigkeit des LKs müssen mindestens vier Mitglieder des LKs anwesend sein.
- b) Zu den Sitzungen werden der*die Dekanatsjugendpfarrer*in und die Dekanatsjugendreferent*innen eingeladen. Bei Abstimmungen haben sie kein Stimmrecht.

Artikel 4: Wahlen

4.1 Wahlrecht

Alle Delegierten haben das aktive Wahlrecht. Alle in der evangelischen Jugendarbeit Engagierten, die mindestens 14 Jahre alt sind, haben das passive Wahlrecht. Die Kandidierenden müssen zur Wahl anwesend sein, oder es muss eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegen.

4.2 Leitender Kreis

- a) Die Mitglieder des LKs werden in einer geheimen Wahl gewählt.
- b) Die Mitglieder des LKs werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- c) Die Geschlechterquotierung kann durch das jeweilige Geschlecht mit einfacher Mehrheit aufgehoben werden.
- d) Als erstes wird der*die Vorsitzende des LKs gewählt.
- e) Als zweites wird der*die stellvertretende Vorsitzende gewählt.
- f) Die vier weiteren Plätze werden jeweils einzeln gewählt.
- g) Die Wahl erfolgt nach folgendem System:
 - Der erste Wahlgang erfolgt in absoluter Mehrheit.
 - Sollte keine absolute Mehrheit gegeben sein, gibt es eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidierenden mit den meisten Stimmen.
 - Sollte aufgrund von Stimmgleichheit eine Einschränkung auf zwei Kandidierende nicht möglich sein, stehen alle weiteren Kandidierenden mit gleicher Stimmenanzahl ebenfalls in der Stichwahl zur Wahl.
 - Die Stichwahl erfolgt in absoluter Mehrheit.
 - Die Wahlliste wird nach jedem Durchgang auf durch Quotierung ausgeschlossenen Kandidierenden überprüft und diese gestrichen.
- h) Das Wahlsystem kann durch einen GO-Antrag (siehe 5.4) geändert werden.

4.3 Dekanatsjugendkammer (DJK)

- a) Die VV wählt sechs Vertreter*innen in die DJK. Diese vertreten die Interessen des DTs.
- b) Die Vertreter*innen für die DJK werden in einer geheimen Wahl gewählt.
- c) Die Vertreter*innen für die DJK werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- d) Die Vertreter*innen für die DJK werden mit absoluter Mehrheit gewählt.
- e) Für diese Wahl wird den Delegierten der DJK das Stimmrecht entzogen. Sie behalten die sonstigen Delegiertenrechte und dürfen an Personaldebatten zu dieser Wahl teilnehmen.

4.4 Kirchenkreiskonferenz (KiKaKo)

- a) Die VV entsendet vier Delegierte und vier Ersatzdelegierte zur KiKaKo.
- b) Die Delegierten für die KiKaKo werden für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- c) Die Delegierten für die KiKaKo werden mit absoluter Mehrheit gewählt.

4.5 Landesjugendkonvent (LJKO)

- a) Die VV entsendet zwei Delegierte und zwei Ersatzdelegierte in den LJKO.
- b) Die Delegierten für den LJKO werden für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- c) Die Delegierten für den LJKO werden mit absoluter Mehrheit gewählt.

4.6 Stadtjugendring (SJR) und Kreisjugendring (KJR)

- a) Die VV empfiehlt der DJK zwei Delegierte und zwei Ersatzdelegierte für den SJR sowie vier Delegierte und vier Ersatzdelegierte für den KJR.
- b) Die Delegierten der DJK sollten diese Empfehlung als bindend ansehen.
- c) Die Empfehlung gilt für ein Jahr.
- d) Die Delegierten werden mit absoluter Mehrheit empfohlen.

4.7 Form

- a) Für alle Wahlen, deren Form durch die Geschäftsordnung nicht vorgegeben wird, gilt die absolute Mehrheit.
- b) Ein, aus dem DT vorgeschlagener und durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit gewählter, dreiköpfiger Wahlausschuss leitet die Wahlen. Diesem Wahlausschuss dürfen keine Kandidierenden und sollen keine Delegierten angehören. Für jede Wahl hat der Wahlausschuss das Wahlverfahren zu erläutern.
- c) Die Wahlen erfolgen grundsätzlich per Handzeichen. Auf GO-Antrag (siehe 5.4) eines* einer Delegierten wird die Wahl geheim durchgeführt.
- d) Wenn bei Wahlen, für die eine absolute Mehrheit gilt, in einem Wahlgang weniger Kandidierenden die absolute Mehrheit erreichen, als Plätze zu vergeben sind, werden alle Kandidierenden von der Liste gestrichen, welche die wenigsten Stimmen auf sich vereinen können und die Wahl wird wiederholt. Sollten durch die Streichung weniger Kandidierende auf der Liste verbleiben, als Plätze zur Verfügung stehen, wird die Wahl ohne Streichung von Kandidierenden wiederholt.
- e) Wenn in einem Wahlgang mehr Personen die absolute Mehrheit erreichen, als Plätze zu vergeben sind, findet eine Stichwahl zwischen diesen statt.
- f) Die Delegierten jeder Gemeinde und jedes übergemeindlichen Zusammenschlusses haben das Recht eine*n Wahlbeobachter*in zu entsenden. Diese*r darf bei der Stimmauszählung dabei sein, hat jedoch kein Rederecht.

- g) Das Wahlergebnis bei einer Personalwahl wird nach dem Wahlgang auf der Wahlliste veröffentlicht, die Stimmverteilung nicht. Interessierte können die Stimmverteilung auf Anfrage während der Vollversammlung beim Wahlausschuss einsehen. Die Stimmverteilung wird im Protokoll festgehalten. Bei Sachentscheidungen werden die Stimmverteilung und das Wahlergebnis veröffentlicht.

4.8 Abwahl

Alle Gewählten können mit einer Zweidrittelmehrheit abgewählt werden.

Artikel 5: Anträge

5.1 Form und Frist

- a) Anträge müssen dem Leitenden Kreis mindestens sieben Tage vor Beginn der VV schriftlich vorliegen. Der*Die Antragstellende muss bei der VV vertreten sein. Alle Personen können einen Antrag stellen.
- b) Anträge werden als Anhang zur Tagesordnung veröffentlicht.
- c) Anträge, die nach Versendung der Tagesordnung dem LK zugeleitet wurden, sollen von dem LK unverzüglich den Delegierten zugesendet werden.
- d) Anträge müssen mit absoluter Mehrheit angenommen werden.

5.2 Initiativanträge

Anträge, die nach Schluss der Antragsfrist eingebracht werden, sind als Initiativanträge zu behandeln. Sie müssen von mindestens fünf Delegierten schriftlich eingebracht werden.

5.3 Änderung der Geschäftsordnung

Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind nicht als Initiativanträge möglich. Sie benötigen zur Annahme eine Zweidrittelmehrheit.

5.4 Geschäftsordnungsanträge (GO-Antrag)

- a) GO-Anträge sind Anträge, welche während der Versammlung durch Heben beider Arme gestellt werden.
- b) Sie müssen von der Versammlungsleitung sofort zugelassen werden.
- c) Bei GO-Anträgen ist nur eine Für- und Gegenrede zulässig.
- d) Folgende Anträge sind Beispiele für GO-Anträge:
 - Wahl en-bloc (einfache Mehrheit)
 - Sofortige Abstimmung (einfache Mehrheit)
 - Geheime Wahlen (ein*e Delegierte*r)
 - Personaldebatte (ein*e Delegierte*r)

- Pausieren der Personaldebatte (einfache Mehrheit)
- Schließung der Personaldebatte (einfache Mehrheit)
- Pausieren der VV (Entscheidung der Versammlungsleitung oder einfache Mehrheit)
- Festlegung einer Redezeit oder Gesamtredezeit (einfache Mehrheit)
- Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes (einfache Mehrheit)
- Verweis an eine Arbeitsgruppe (einfache Mehrheit)
- Änderung der Tagesordnung (einfache Mehrheit)
- Änderung des LK-Wahlverfahrens (einfache Mehrheit)

Artikel 6: Wahl des Konventsthemas

- a) Bei der Abstimmung über das Konventsthema sind alle Anwesenden mit drei Stimmen stimmberechtigt. Stimmhäufungen sind nicht möglich.
- b) Erlangt nur ein Vorschlag die absolute Mehrheit, so gilt dieser als angenommen. Erlangen mehrere Vorschläge die absolute Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen diesen statt, bei der alle Anwesenden jeweils nur eine Stimme haben. Erlangt kein Vorschlag die absolute Mehrheit, so wird zwischen den Vorschlägen mit den drei höchsten Stimmzahlen nochmalig abgestimmt, wobei alle Anwesenden jeweils nur eine Stimme haben. Es genügt dann die einfache Mehrheit.
- c) Das Konventsthema wird immer für den übernächsten Konvent gewählt. Des Weiteren wird ein*e Themenpat*in bestimmt. Diese*r wird in die erste Planungssitzung des LKs eingeladen, um aufkommende Fragen zu klären und das Thema noch einmal vorzustellen.

Artikel 7: Beschlussbuch

- a) Von dem LK ist ein Beschlussbuch anzufertigen.
- b) Dieses ist nach dem Konvent in der aktuellen Fassung zusätzlich zu dem Protokoll auf der Homepage der Evangelischen Jugend Erlangen zu veröffentlichen.
- c) Das Beschlussbuch wird durch die VV geregelt. Diese Regeln werden im Beschlussbuch festgeschrieben.

Artikel 8: Inkrafttreten

8.1 Gültigkeit

Die Geschäftsordnung tritt mit dem 29.10.2018 in Kraft und ersetzt die alte Geschäftsordnung der Evangelischen Jugend Erlangen vom 02.12.2017

8.2 Änderungen

Änderungen an der Geschäftsordnung treten am jeweils nächsten Tag nach Ende der laufenden VV in Kraft.

Anhang zur Geschäftsordnung des Dekanatsjugendkonventes im Dekanatsbezirk Erlangen

Abkürzungsverzeichnis der Evangelischen Jugend im Dekanatsbezirk Erlangen

Stand: 04.03.2019

Dieses Verzeichnis erhält eine Übersicht über Abkürzungen, die häufig in der Evangelischen Jugendarbeit im Dekanatsbezirk Erlangen auftauchen. Es soll v.a. Jugendlichen, die sich in der Evangelischen Jugend Erlangen noch nicht so gut auskennen, als Hilfestellung dienen.

Dieses Verzeichnis erhebt nicht den Anspruch, vollständig zu sein. Begriffe, die in diesem Verzeichnis auftauchen, aber nicht weiter erklärt werden, sind meist im Glossar zur Geschäftsordnung des Dekanatsjugendkonventes erklärt.

- AG - Arbeitsgruppe
- AK - Arbeitskreis
- DJK - Dekanatsjugendkammer (bzw. Kammer)
- DT - Delegiertentreffen (bzw. Dekanatsjugendkonvent)
- EJ - Evangelische Jugend
- GK - Grundkurs: Der Grundkurs ist eine Mitarbeitenden-Schulung, die von der Evangelischen Jugend Erlangen durchgeführt wird. Der GK wird – Stand jetzt – jährlich durchgeführt. Durch die Teilnahme am GK sollen die Teilnehmenden Methoden und Fähigkeiten erwerben, die ihnen im Rahmen der evangelischen Jugendarbeit helfen sollen. Genaueres zum GK der Evangelischen Jugend Erlangen ist unter <https://www.ej-erlangen.de/Grundkurs> zu finden.
- GO - Geschäftsordnung
- JuLeiCa -- Jugend-Leiter*innen-Card: Die JuLeiCa dient als Nachweis der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Jugendarbeit. Um sie zu beantragen, muss man an einer Jugendarbeiterschulung (z.B. GK der Evangelischen Jugend Erlangen) teilgenommen haben. Des Weiteren muss eine Teilnahme an einem Erste Hilfe Kurs nachgewiesen werden. Die JuLeiCa darf ab 16 Jahren beantragt werden. Alle, die eine JuLeiCa besitzen, können bestimmte Vergünstigungen in Anspruch nehmen. Genaueres zur JuLeiCa findet ihr unter: <https://www.juleica.de/1.0.html>.
- KiKaKo - Kirchenkreiskonferenz
- KJR - Kreisjugendring
- KV - Kirchenvorstand
- LJKO - Landesjugendkonvent
- LK - Leitender Kreis
- OEJ - Ordnung der Evangelischen Jugend in Bayern

SJR - Stadtjugendring

TOP - Tagesordnungspunkt: Ein TOP bezeichnet einen einzelnen Aspekt der Tagesordnung, der zu besprechen ist.

VV - Vollversammlung

Dieses Glossar soll versuchen, bestimmte Begriffe, die in der Geschäftsordnung des Dekanatsjugendkonventes im Dekanatsbezirk Erlangen auftauchen, zu definieren. Es erhebt nicht den Anspruch, vollständig zu sein.

Der Leitende Kreis der EJ Erlangen übernimmt keine Garantie für die Richtigkeit und Aktualität der angegebenen Links und die Richtigkeit der angegebenen Definitionen.

Sollten in diesem Glossar unbekannte Abkürzungen verwendet werden, können diese im Abkürzungsverzeichnis, das ebenfalls im Anhang zur Geschäftsordnung zu finden ist, nachgeschlagen werden.

Arbeitsgruppe (AG): Die Mitarbeitenden in einer AG arbeiten gemeinsam an einer Aufgabe. Eine AG ist eine informelle Gruppe. Sie kann (spontan) gebildet werden, wenn bestimmte Themen behandelt werden müssen. Eine AG und ein AK können dieselben Aufgaben behandeln.

Arbeitskreis (AK): Die Mitarbeitenden in einem AK arbeiten gemeinsam an einer Aufgabe. Ein AK wird formell durch einen Beschluss der Vollversammlung berufen, um eine stärkere Beteiligung der Delegierten der Gemeinden zu ermöglichen. Ein AK und eine AG können dieselben Aufgaben behandeln.

Beisitzer*in: Mitglied in einem Gremium. Diese Person hat nicht den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz inne.

Berufen: Jemanden in ein Amt einsetzen.

Beschlussfähigkeit: Die Vollversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn die dafür notwendigen Voraussetzungen in der Geschäftsordnung (vgl. GO, 2.1. f und 2.2 d - e) erfüllt sind. Ist die Vollversammlung nicht beschlussfähig, sind getroffene Beschlüsse nichtig.

Dekanat und Dekanatsbezirk: Der Dekanatsbezirk umfasst alle Kirchengemeinden seines Bereichs. Der Dekanatsbezirk dient der Zusammenarbeit der ihm zugehörigen Kirchengemeinden.

Weitere Informationen zu der Funktion und den Aufgaben eines Dekanatsbezirks sind in der Dekanatsbezirksordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zu finden.

Dekanat Erlangen: Die Evangelische Jugend Erlangen ist im Dekanatsbezirk Erlangen aktiv. Weiterführende Informationen zum Dekanatsbezirk Erlangen s. <https://www.erlangen-evangelisch.de/>.

Dekanatsjugendkammer (DJK / Kammer): Die Kammer ist ein Gremium auf Dekanatsebene. In ihr sitzen neben den vom Dekanatsjugendkonvent gewählten Abgeordneten noch weitere Mitarbeitende aus der Jugendarbeit im Dekanat. In der Kammer arbeiten Jugendliche und Erwachsene zusammen.

Die Kammer ist u.a. in die Besetzung von Stellen in der Evangelischen Jugend mit eingebunden. Weiterführende Informationen zur Kammer s. OEJ Nr. 4 und/oder Geschäftsordnung der Dekanatsjugendkammer im Dekanatsbezirk Erlangen.

Dekanatsjugendpfarrer*in: Als Dekanatsjugendpfarrer*in ist ein Aufgabenschwerpunkt das Engagement für die Jugendarbeit in dem Dekanatsbezirk. Er*Sie arbeitet mit den verschiedenen Mitarbeitenden und Gremien in der Evangelischen Jugend zusammen und unterstützt sie in ihrer Arbeit.

Weiterführende Informationen über dieses Amt s. OEJ Nr. 8.

Dekanatsjugendreferent*in: Er*Sie ist hauptamtlich für die Evangelische Jugend angestellt und engagiert sich für die Jugendarbeit in dem Dekanatsbezirk. Er*Sie arbeitet mit den verschiedenen Mitarbeitenden und Gremien in der Evangelischen Jugend in einem Dekanatsbezirk zusammen und richtet den Dienst nach einer Dienstanweisung.

Weiterführende Informationen über dieses Amt s. OEJ Nr. 9.

Geschäftsführende*r Dekanatsjugendreferent*in: Er*Sie hat an sich dieselben Aufgaben wie die anderen Dekanatsjugendreferent*innen, übernimmt aber mehr verwaltungstechnische Aufgaben und hat die Ausgaben der EJ zu verantworten. Eine weitere Aufgabe ist die Repräsentation der EJ gegenüber der Politik.

Delegierte*r: Person, die zu einer Versammlung o.Ä. geschickt wird. Die Aufgabe dieser Person ist die Interessensvertretung der abordnenden Gruppe. Die delegierte Person ist im Regelfall nur dem Gewissen verpflichtet. Es kann aber auch sein, dass es bindende Vorgaben von den Vertretenen gibt.

Einberufung: Eine Versammlung zusammentreten lassen.

Die Einberufung einer Vollversammlung beinhaltet die Festlegung des Termins und Einladung der (Ersatz-)Delegierten. Dies geschieht im Regelfall durch den Leitenden Kreis.

Enthaltung: Individuelle Entscheidung, bei einer Abstimmung nicht abzustimmen.

- **Bei geheimen Wahlen:** Abgeben eines leeren Stimmzettels.
- **Bei offenen Wahlen:** Heben der Hand bei Frage nach Enthaltungen.

Entlasten: Personen die Pflicht abnehmen, eine ihnen aufgetragene Aufgabe zu erledigen.

Ersatzdelegierte*r: Ersatzdelegierte vertreten Delegierte bei einer Veranstaltung, für die eine bestehende Delegation nicht angetreten werden kann. Für das Amt des*der Ersatzdelegierten gilt der gleiche Zeitraum, wie für die delegierte Person.

Empfehlung durch die VV: Die Vollversammlung der EJ Erlangen darf keine Personen zur Vertretung der EJ zu den Vollversammlungen des Stadtjugendrings Erlangen und des Kreisjugendrings Erlangen-Höchstadt wählen. Deshalb empfiehlt die VV der Kammer eine in der GO festgelegte Anzahl an Delegierten für diese Jugendringe. Die Delegierten der VV in die Kammer sollten diese Empfehlung als bindend ansehen.

Geschäfte des Dekanatsjugendkonventes: Der LK führt die Geschäfte des Dekanatsjugendkonventes (GO, 3.2 a)). In diesen Aufgabenbereich fällt insbesondere die Planung, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Dekanatsjugendkonvente und der Vollversammlungen in Absprache mit den Hauptamtlichen und möglichen Referent*innen.

Des Weiteren ist der Leitende Kreis der Ansprechpartner für die Gemeinden des Dekanats und im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür zuständig, Werbung für ein Engagement bei den Dekanatsjugendkonventen und den Vollversammlungen zu machen.

Geschäftsordnung (GO): In einer Geschäftsordnung sind verbindliche Regelungen zum Ablauf einer Vollversammlung festgehalten. Die Geschäftsordnung der Evangelischen Jugend eines

Dekanatsbezirks ist der Ordnung der Evangelischen Jugend in Bayern untergeordnet. Das bedeutet, dass im Zweifelsfall die Regelungen der OEJ anzuwenden sind, weil sie die höhere Priorität besitzen.

Geschäftsordnungsantrag (GO-Antrag): Ein GO-Antrag betrifft den Ablauf einer Versammlung. Beispiele für GO-Anträge s. GO, 5.4.

Jugendausschuss: Der Jugendausschuss einer Gemeinde ist für die Strukturierung ihrer Jugendarbeit verantwortlich. In ihm sitzen Jugend- und Erwachsenenvertreter*innen. Weiterführende Informationen über den Jugendausschuss s. OEJ Nr. 2.

Jugendring: Ein Jugendring ist ein Zusammenschluss von Jugendverbänden und –gemeinschaften. Er setzt sich für die Interessen von Kindern und Jugendlichen ein und vertritt deren Interessen gegenüber der Politik. Jugendringe haben im Regelfall ein bestimmtes Budget, das sie für die Förderung der Jugendarbeit (z.B. durch Zuschüsse zu Freizeitmaßnahmen) ausgeben dürfen.

- **Stadtjugendring Erlangen (SJR):** Der SJR Erlangen ist in der Stadt Erlangen tätig. In ihm sind die Erlanger Jugendverbände und –gemeinschaften organisiert. Er bezuschusst Jugendverbände und Freizeitmaßnahmen, führt aber auch eigene Maßnahmen durch. Des Weiteren setzt er sich gegenüber der Politik für die Interessen der Erlanger Jugendlichen ein. Seine Schwerpunkte liegen im Bereich: Förderung der Jugendbeteiligung (z.B. durch die Videogruppe „unbequem“), Begleitung des Projekts „Demokratie Leben“, Mitarbeiterbildungsmaßnahmen. Des Weiteren ist der SJR mit der evangelischen Kirchengemeinde St. Matthäus Träger des Stadtteilhauses Röthelheimpark in Erlangen. Der SJR wird durch eine Vorstandschaft geführt. Weitere Infos über den SJR Erlangen sind auf dessen Website unter <https://www.sjr-erlangen.de/> zu finden.
- **Kreisjugendring Erlangen-Höchstadt (KJR):** Der KJR Erlangen-Höchstadt nimmt ähnliche Aufgaben wie der SJR Erlangen wahr. Er ist aber im Landkreis Erlangen-Höchstadt tätig. Seine Schwerpunkte liegen im Bereich: Inklusion, Umweltbildung, Medienpädagogik. Des Weiteren ist der KJR Träger des Jugendcamps in Vestenbergsgreuth. Der KJR wird durch eine Vorstandschaft geführt. Weitere Infos über den KJR Erlangen-Höchstadt sind auf dessen Website unter <https://www.kjr-erh.de/> zu finden.
- SJR und KJR sind Untergliederungen des Bayerischen Jugendrings (BJR) (Genauerer zum BJR siehe: <https://www.bjr.de/>). Ein weiterer Schwerpunkt des SJRs und des KJRs liegt in der Prävention sexualisierter Gewalt in der Stadt Erlangen bzw. im Landkreis Erlangen-Höchstadt.

Kirchenkreiskonferenz (KiKaKo): Bei einer KiKaKo treffen sich Delegierte der Evangelischen Jugenden der verschiedenen Dekanate, die zu einem Kirchenkreis gehören. Das Treffen dient u.a. zum Austausch und dazu, gemeinsame Themen und Projekte zu planen und zu bearbeiten. Während einer KiKaKo gibt es auch eine Vollversammlung. Weiterführende Informationen über die KiKaKo s. OEJ Nr. 12.

Kirchenvorstand (KV): Der Kirchenvorstand ist das Leitungsgremium der Kirchengemeinde. Er wird für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Während dieser Zeit hat er die Verantwortung für alle Aufgaben und Aktivitäten seiner Kirchengemeinde.

Landesjugendkonvent (LJKO): Bei einem LJKO treffen sich alle Delegierten der Evangelischen Jugenden der verschiedenen Dekanate in Bayern. Das Treffen dient u.a. zum Austausch und dazu, gemeinsame Themen und Projekte zu planen und zu bearbeiten. Während eines LJKOs gibt es auch

eine Vollversammlung.

Weiterführende Informationen über den LJKO s. OEJ Nr. 20.

Mehrheit:

- **Einfache Mehrheit:** Bei einer Abstimmung, für die die einfache Mehrheit gilt, wird der Vorschlag angenommen, der die meisten Stimmen auf sich vereinen kann. Enthaltungen werden bei der Stimmabgabe abgefragt, sie haben aber keine Auswirkung auf die Stimmverteilung.
- **Absolute Mehrheit:** Bei einer Abstimmung, für die die absolute Mehrheit gilt, wird der Vorschlag angenommen, der mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinen kann. Enthaltungen zählen in die Anzahl der abgegebenen Stimmen mit hinein. Sie zählen als NEIN-Stimmen.
- **Zweidrittelmehrheit:** Bei einer Abstimmung, für die die Zweidrittelmehrheit gilt, wird der Vorschlag angenommen, der mehr als Zweidrittel der Stimmen auf sich vereinen kann. Enthaltungen zählen in die Anzahl der abgegebenen Stimmen mit hinein. Sie zählen als NEIN-Stimmen.

Ordnung der Evangelischen Jugend in Bayern (OEJ): In der OEJ ist die Struktur der evangelischen Jugend in Bayern festgehalten, sowie die Aufgaben der darin beschriebenen Gremien (z.B. der Dekanatsjugendkammer). Die OEJ ist allgemein gehalten, um den Gremien die Möglichkeit zu geben, die Rahmenbedingungen der OEJ an die Situation vor Ort anzupassen.

Öffentlichkeit:

- **Öffentliche Sitzungen bzw. Sitzungsteile:** Bei öffentlichen Sitzungen bzw. Sitzungsteilen dürfen neben den stimmberechtigten, delegierten Personen auch Gäste anwesend sein. Diese Gäste haben allerdings kein Stimmrecht. Gäste haben ebenfalls kein Rederecht – es liegt in der Entscheidung der Sitzungsleitung, Wortmeldungen von Gästen anzunehmen.
- **nichtöffentliche Sitzungen bzw. Sitzungsteile:** Bei nichtöffentlichen Sitzungen bzw. Sitzungsteilen dürfen nur stimmberechtigte, delegierte Personen anwesend sein.

Personaldebatte: Nichtöffentlicher Teil der VV zur Klärung personenbezogener Fragen und Anmerkungen. Anwesend sind nur nicht zur Wahl stehende delegierte Personen. Es ist möglich, weitere Personen in die Personaldebatte zu holen. Besprochene Inhalte aus Personaldebatten müssen geheim gehalten werden. Sie dürfen nicht weiterverbreitet werden.

Protokoll: Das Protokoll der Vollversammlung der EJ Erlangen wird überwiegend als Ergebnisprotokoll geführt. Das heißt, dass meist nur mitgeschrieben wird, zu welchem Ergebnis die VV bei den verschiedenen Tagesordnungspunkten gekommen ist. Bei wichtigen Punkten werden auch weitere Informationen mit aufgenommen. Insbesondere werden Anträge und Abstimmungsergebnisse mit in das Protokoll aufgenommen oder mit dem Protokoll veröffentlicht.

Redeliste: Auf einer Redeliste wird die Reihenfolge der Wortmeldungen in der VV schriftlich festgelegt. Jede Meldung von Redeberechtigten wird umgehend auf die Redeliste gesetzt.

Stellvertretende*r Vorsitzende des LKs: Vertretung des Vorsitzenden des LKs bei Ausfall.

Stichwahl: Findet statt, wenn nach einem Wahlgang noch kein eindeutiges Ergebnis vorliegt.

Stimmgleichheit: Stimmgleichheit liegt vor, wenn mindestens zwei Wahlmöglichkeiten die gleiche Anzahl an Stimmen auf sich vereinigen.

Der Begriff bedeutet außerdem, dass alle Stimmen gleich gewichtet werden.

Stimmhäufung: Vereinigung mehrerer Stimmen eines*r Stimmberechtigten auf eine*n Kandidat*in.

Tagesordnung: Schriftliche Festlegung des Ablaufs einer Versammlung. Einzelne Schritte werden Tagesordnungspunkt (TOP) genannt.

Übergemeindlicher Zusammenschluss: In einem solchen (evangelischen) Zusammenschluss können Jugendliche teilnehmen und sich engagieren, ohne dass dies durch ihre Gemeindezugehörigkeit beeinflusst wird. Dadurch finden sich dort viele Jugendliche aus unterschiedlichen Gemeinden.

Ungültiger Stimmzettel: Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

- die zugelassene Anzahl an Stimmen einer Person überschritten wurde,
- die Schrift nicht lesbar oder Namen und Begriffe nicht eindeutig zuzuordnen sind.
- mehrere Stimmen für eine Wahlmöglichkeit abgegeben wurden (Stimmhäufung).

Ungültige Stimmzettel gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Versammlungsleiter*in: Der*Die Versammlungsleiter*in beginnt, pausiert und beendet die VV. Außerdem ist er*sie für die Moderation durch die Tagesordnungspunkte zuständig.

Vollversammlung (VV): Zusammenkunft von Delegierten zur Beschlussfassung über gemeinsame Themen

- **Ordentliche VV:** Zwei Mal im Jahr findet eine ordentliche Vollversammlung statt. Im Regelfall findet die eine beim Frühjahrskonvent und die andere beim Herbstkonvent der EJ Erlangen statt.
- **Außerordentliche VV:** Falls es dringende Angelegenheiten gibt, die von den Delegierten beschlossen werden müssen, können zusätzliche Vollversammlungen einberufen werden. Diese heißen außerordentliche Vollversammlungen.

Vorsitzende*r des LKs: Der*Die Vorsitzende des LKs ist Mitglied des LKs und für die Organisation der LK- Sitzungen zuständig.

Wahl:

- **Geheim:** Die Stimmen werden anonym auf Stimmzetteln abgegeben und vom Wahlausschuss in einem anderen Raum ausgezählt.
- **Offen:** Die Stimmen werden durch Handzeichen abgegeben.
- **En-bloc:** Abstimmung über mehrere zur Wahl stehende Kandidierende in einem Wahlgang.

Wahlausschuss: Gruppe aus drei bei der VV Anwesenden, die die Wahlen leiten und für die Stimmauszählung verantwortlich sind. Für weitere Informationen s. GO, 4.7 b).

Wahlergebnis: Die Stimmverteilung legt das Wahlergebnis fest.

Wahlliste: Auf der Wahlliste stehen alle zur Wahl aufgestellten Kandidierenden. Die Wahlliste ist während der VV sichtbar und muss vor einer Wahl geschlossen werden.

Wahlrecht:

- **Aktives Wahlrecht:** Das Recht, bei einer Wahl Stimme(n) abzugeben.
- **Passives Wahlrecht:** Das Recht, bei einer Wahl zu kandidieren.

Sprache

Einführung des Gendergaps
Ein Leitfaden

Impressum

AG Sprache der Landesjugendkammer

Lisa Schaube, Ann-Sophie Scholl, Julia Fuchs und Pascal Laudenbach (Landesjugendkammer),
Christina Frey-Scholz (Referentin für Öffentlichkeitsarbeit), Martina Frohmader (Referentin für
Mädchen und junge Frauen)

Stand: Herbst 2018

Inhaltsverzeichnis

1. WARUM GESCHLECHTERGERECHTES FORMULIEREN?	5
2. WIE GENDERN?	6
2.1. ANWENDUNGSBEISPIELE	7
2.2. ALTERNATIVE FORMULIERUNGSMÖGLICHKEITEN	8
- „ALLE“ STATT „JEDE_R“:	8
- GESCHLECHTSNEUTRALES FORMULIEREN	8
- VERWENDUNG VON ADJEKTIVEN	8
- PASSIVFORMEN	8
- PARTIZIPIUM PERFEKT	9
- SUBSTANTIVE MIT DEN ENDUNGEN –KRAFT, -PERSON, -BERECHTIGTE, -UNG, -HILFE	9
2.3. SPRECHWEISE	9
3. EBENFALLS ZU BEACHTEN:	10
- SYMMETRIE	10
- VERMEIDUNG VON ROLLENKLISCHEES UND STEREOTYPEN:	10
4. ERSTELLT NACH:	12

Liebe Leser_innen dieses Leitfadens,

die Evangelische Jugend beschäftigt sich schon lange mit Gerechtigkeit zwischen den Geschlechtern und so wie sich die Gesellschaft entwickelt, so hat sich auch unser Blick auf die Geschlechter verändert.

Vor vielleicht 30 Jahren hätten wir Euch noch mit „Liebe Leser“ angesprochen. Mit dem Einsatz für die Gleichberechtigung der Frau wurden dann auch die Leserinnen genannt. Heute wissen wir, dass es auch Menschen gibt, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen, also weder Leser noch Leserinnen sind.

Die Landesjugendkammer hat sich auf Antrag des Landesjugendkonventes damit beschäftigt, wie die Evangelische Jugend in Bayern dieser Vielfalt auch sprachlich Ausdruck verleihen kann. In diesem Rahmen hat die Landesjugendkammer eine Arbeitsgruppe einberufen, die diesen Leitfaden erarbeitet hat und beschlossen, ab sofort mit dem Unterstrich zu gendern. Dieser Beschluss gilt für die Landesebene. Wir freuen uns, wenn er von der Evangelischen Jugend in allen Bereichen in Bayern übernommen wird. Der folgende Leitfaden soll eine Hilfe für die Anwendung des Unterstrichs sein.

Wir hoffen Ihr als Leser_innen habt Lust und Mut, etwas Neues zu probieren.

Eure AG Sprache

1. WARUM geschlechtergerechtes Formulieren?

Sprache ist ein Schlüssel für gesellschaftliche Veränderung. Mit ihr können feststehende Normen und auch Machtverhältnisse beeinflusst werden. Für die Evangelische Jugend ist eine bewusste Sprachverwendung von grundlegender Bedeutung: Ist uns der Einfluss von Sprache bewusst, können wir aktiv zu einer Veränderung der Gesellschaft beitragen.

Mitmeinen reicht nicht, um alle Geschlechter anzusprechen. „Lange existierte gar keine feminine Form, die von einer männlichen abgeleitet werden konnte. Bis dahin wurden meist wirklich nur Männer angesprochen, etwa bei Wahlen. Als dann auch Frauen wählen durften, hieß es: Also gut, ab jetzt sind sie mit 'Wähler' auch gemeint. Insofern ist diese vermeintliche Tradition – und damit die Verlegenheit, das Problem lösen zu müssen – erst entstanden, als Frauen mehr Rechte erhielten. Nicht das generische Maskulin ist 2000 Jahre alt. Sondern das Patriarchat.“ (Simon 2018)

Die europäische Gesellschaft war lange Zeit vorherrschend patriarchal und gegenüber Frauen diskriminierend gestaltet, was sich an der internalisierten Sprache ablesen lässt. Sprache ist ein Spiegelbild der Realität. Da unsere Sprache in der Regel männlich ist, verstärkt sie alte Rollenbilder. Viele Studien belegen, dass wenn die männliche Form verwendet wird, vor dem inneren Auge auch nur Männer erscheinen, beispielsweise: Professor, Bundeskanzler, Pfarrer, usw.

Beispiele für Fehlleitungen die dadurch entstehen:

- *Bereits um 1840 schrieben Mathematiker die ersten „Computerprogramme“.*
Bei dieser Formulierung denken wir zuerst an Männer. Dass eine Frau (Ada Lovelace) um 1840 das erste Computerprogramm geschrieben hat, wird hier verschwiegen und auch nicht „mitgedacht“.
- „Die Referenten des AfJ brechen zu ihrem gemeinsamen Weihnachtsessen auf.“ Dass es im Amt neben Referenten auch Referentinnen gibt, wird unsichtbar gemacht.
- Der unvorsichtige Umgang mit der vorherrschenden patriarchalen Sprache führt zu problematischen Aussagen:
 - Jeder empfindet seine Menstruation anders.
Die Information, dass jede Frau ihre Menstruation anders empfindet, ist wohl richtig, dies gilt aber nicht für jeden. ;)

In Studien konnte festgestellt werden, dass ausschließlich männliche Stellenausschreibungen Frauen von der Bewerbung abhalten, da sie sich unbewusst nicht angesprochen fühlen (vgl. Janker 2018). Ebenfalls entwickeln sich bereits im Kindesalter geschlechtsspezifische Berufswahrnehmungen, wenn immer nur von Pfarrern gesprochen wird und nie von Pfarrerinnen (vgl. Janisch 2018).

Aus diesen Gründen gibt es bereits seit den 80ern Jahren immer wieder Versuche, die weibliche Form mit zu nennen (Bsp. MitarbeiterInnen, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter/-innen). Dies waren erste wichtige Schritte, die heute aber nicht mehr ausreichen. Nicht alle Menschen können sich in der bipolaren Geschlechteraufteilung (Zweigeschlechterordnung) unserer Gesellschaft wiederfinden und können sich klar einer männlichen oder weiblichen Identität zuordnen. Das gilt zum Beispiel für Intersexuelle, Bi-Gendered oder Transgender-Personen. Diese Menschen tauchen allerdings in unserer Sprache nicht auf und werden so nicht sichtbar gemacht.

Wer sich für eine gendergerechte Ausdrucksweise einsetzt, erntet schnell Spott. Allerdings geht es in der Sprachpolitik nicht um Befindlichkeiten von Prinzipienreiter_innen. Sprache ist ein hohes Kulturgut und das Medium in dem wir tagtäglich kommunizieren (vgl. Janker 2018). Deshalb hat sie auch einen großen Einfluss auf das eigene Denken. Zwar gibt es inzwischen Bezeichnungen für viele Geschlechter, diese Menschen werden aber in unserer Alltagssprache weder mit angesprochen noch ausreichend berücksichtigt. Und eine Gesellschaft kann sich ihrer Vielfalt kaum besser bewusst werden, als wenn sie immer darüber spricht.

2. WIE gendern?

Die Evangelische Jugend in Bayern drückt sich in Sprache und Schrift gendergerecht aus. Das wird erreicht durch die Form des „Gender Gap“, auch „Performing the Gap“ oder nur „Gap“ genannt. Traditionelle Geschlechterrollen können so aufgeweicht werden.

Bei der Benutzung des Gender Gap wird zwischen der männlichen und der weiblichen Schreibweise ein Unterstrich eingefügt: _

Mit diesem Unterstrich werden existierende Geschlechter, die bisher nicht sichtbar waren, sichtbar gemacht. Der Unterstrich symbolisiert nicht nur die schon immer fließenden Übergänge zwischen „männlich“ und „weiblich“, sondern auch, dass es Überschneidungen und Wanderungen zwischen den gesellschaftlich bekannten Geschlechtsidentitäten gibt.

Andere nicht genutzte Formen:

- Schreib- und Sprechweisen wie das Binnen-I (SchülerInnen), der Schrägstrich (Schüler/-innen) oder die Paarform (Schüler und Schülerinnen) können dies nicht bieten, da jeweils nur eine Binarität (Zweiteiligkeit) dargestellt wird.
- Auch eine Präambel vor einem Text, in der steht: „Im Folgenden wird die männliche Form verwendet, es werden aber alle mitgemeint“, kann nicht dasselbe bieten. Auch hier werden im Fließtext weiterhin die vorher genannten Effekte erzielt.
- Eine ebenfalls häufig verwendete Form ist das Gendern mit Sternchen (*), dies wird wie der Unterstrich eingesetzt. Sowohl Unterstrich als auch Sternchen haben ihre Vor- und Nachteile. Das Symbol des Unterstrichs als Freiraums empfanden wir als ansprechender.

2.1. Anwendungsbeispiele

- Für regelmäßige Besucher_innen ist der Wohlfühlfaktor von grundlegender Bedeutung.
- Wir müssen an die Leser_innen denken.
- Jede_r Teilnehmer_in braucht einen Schlafsack.
- Die Referent_innen des Amtes für Jugendarbeit...
- Die Aufgabe des_der Student_in besteht darin, den Text zu lesen.

Bitte beachten:

- Der Wortteil vor dem Unterstrich (Referent_innen) gibt nicht immer die vollständige männliche Form wieder. Dies ist im Sinne des Genderns auch korrekt. Beide Formen voll widerzugeben (z.B. Referenten_innen) wäre sehr viel schwerer sprech- und lesbar. Insofern darf bei dieser Schreibweise nicht nur „auf einer Seite des Unterstriches gefischt werden“. Es ist nicht nötig beide Formen vollständig widerzugeben, da sie beide explizit sichtbar sind und gerade diese scharfe Grenze auch aufgelöst werden soll.
- Keine Konstruktionen wie Referent_inn_en, da auch dies sehr viel schwerer schreib- sprech- und lesbar ist..
- Bei zusammengesetzten Wörtern, deren erster Teil den Unterstrich verlangt, geht die Lesbarkeit vor. Nur ein Unterstrich pro Wort.
 - o Beispiel: Schüler_innenvertreter_innen --> Schülervvertreter_innen
 - o Bürger_innenmeister_innen --> Bürgermeister_innen

2.2. Alternative Formulierungsmöglichkeiten

In manchen Fällen kann die Verwendung des Unterstrichs zu komplexen Konstrukten führen. In diesem Fall kann versucht werden, alternative Formulierungen zu finden, einige Möglichkeiten werden im Folgenden aufgezählt.

- **„Alle“ statt „Jede_r“:**

Anstelle von: <i>Jede_r</i> Teilnehmer_in braucht einen Schlafsack.	<i>Alle</i> Teilnehmer_innen brauchen einen eigenen Schlafsack.
--	---

- **Geschlechtsneutrales Formulieren**

Bei geschlechtsneutralen Formulierungen wird keine Auskunft über das Geschlecht gegeben. Somit wird nicht deutlich, ob es sich um Männer, Frauen oder um andere Geschlechter handelt.

Geschlechtsneutrale Formulierungen wirken einfacher, aber können auch unpersönlich und distanziert wirken. Ein Text sollte daher besser nicht durchgängig geschlechtsneutral formuliert werden.

Anstelle von: Die Mitarbeiter, die Studenten, die Teilnehmer Meine Tochter/mein Sohn darf fotografiert werden.	Die Mitarbeitenden, die Studierenden, die Teilnehmenden Mein Kind darf fotografiert werden.
--	--

- **Verwendung von Adjektiven**

Anstelle von: Zugang für Rollstuhlfahrer_innen Mitarbeit von Student_innen Arztgeheimnis	Rollstuhlgerechter Zugang Studentische Mitarbeit Ärztliche Schweigepflicht
---	--

- **Passivformen**

Anstelle von: Die Bewerber_innen müssen einen Antrag ausfüllen.	Für die Bewerbung muss ein Antrag ausgefüllt werden.
--	--

- **Partizipium Perfekt**

Anstelle von:	
Herausgeber_in	Herausgegeben von
Verfasser_in	Verfasst von
Leiter_in	Geleitet von

- **Substantive mit den Endungen –kraft, -person, -berechtigte, -ung, -hilfe**

Anstelle von:	
Eine Fortbildung für Lehrer_innen.	Eine Fortbildung für Lehrkräfte.
Ein Kind mit Einschränkung braucht eine_n eigene_n Betreuer_in	Ein Kind mit Einschränkung braucht eine eigene Betreuungsperson.
Die Wähler_innen wurden informiert.	Die Wahlberechtigten wurden informiert.
Der_die Leiter_in, der_die Geschäftsführer_in	Die Leitung, die Geschäftsführung
Dafür kann ein_e Haushälter_in angestellt werden.	Dafür kann eine Haushaltshilfe angestellt werden.

- **Ausnahmefall: „einem“**

Auch wenn bei Substantiven auf die Paarform verzichtet werden sollte, bildet der Umgang mit dem Wort „einem/einer“ eine Ausnahme. Da das Gendern mit Unterstrich hier nur schwer möglich ist, beziehungsweise nicht schön zu lesen („eine_r“) empfehlen wir, wenn eine Umformulierung des Satzes nicht möglich oder nicht gewünscht ist, die Doppelform „einem und/oder einer“.

Anstelle von:	
Bei Fragen könnt ihr euch bei einer_einem Referent_in melden.	Bei Fragen könnt ihr euch bei einem oder einer Referent_in melden.

2.3. Sprechweise

Das Gender Gap kann auch beim Sprechen zum Ausdruck gebracht werden, indem zwischen männlicher und weiblicher Endung, also an der Stelle des Unterstrichs eine kurze Pause gemacht wird. Dies kann auch mit einer zusätzlichen Handbewegung von außen nach innen verdeutlicht werden.

3. Ebenfalls zu beachten:

Nicht nur *wie* wir etwas formulieren, sondern auch *was* wir sagen oder schreiben, muss gut überlegt sein!

Beim geschlechtergerechten Formulierungen muss Folgendes beachtet werden:

- **Symmetrie**

Alle erwähnten Personen sollen, wenn möglich in Bezug auf Anredeformen, Titel und Namen symmetrisch benannt und gleichwertig dargestellt werden.

Unsymmetrisch: Der Landesjugendpfarrer Tobias Fritsche und seine Stellvertreterin wurden begrüßt.	Symmetrisch: Der Landesjugendpfarrer Tobias Fritsche und seine Stellvertreterin Gabriele Bruhns wurden begrüßt.
--	--

- **Vermeidung von Rollenklischees und Stereotypen:**

Bei geschlechtergerechter Sprache muss auch darauf geachtet werden, dass keine Sprachbilder verwendet werden, die stereotype Rollenbilder reproduzieren, beziehungsweise darf dies nicht unhinterfragt geschehen.

Sexistische Ausdrucksformen sind unzulässig! Frauen und Männer sollen nicht als Gegensätze beschrieben und mit stereotypen Charakterzügen ausgestattet werden (z.B. starkes und schwaches Geschlecht). Andere Geschlechtlichkeiten oder Sexualitäten dürfen nicht abgewertet oder negiert werden.

Beispiele:

„Milchmädchenrechnung“ „Heulsuse“ „Fräulein, zahlen bitte!“ „Das starke/schwache Geschlecht“ „Kampflesbe“ „Seinen Mann stehen“ „Ottonormalverbraucher“ „Sei nicht so ein Mädchen“
--

„Ein ganzer Mann sein“

„Schwuchtel“, „tuntig“

„Das ist schwul“

Abschließend bleibt zu sagen: Keine Angst vor Fehlern. Es muss nicht von Anfang an perfekt sein, mit der Zeit wird es aber sicher leichter, also einfach loslegen und kreativ werden!

4. Erstellt nach:

Fischer, Beatrice/Wolf, Michela (2009): Leitfaden zum geschlechtergerechten Sprachgebrauch. Zur Verwendung in Lehrveranstaltungen und in wissenschaftlichen Arbeiten. Zentrum für Translationswissenschaft: Universität Wien.

Literatur:

Janisch, Wolfgang (2018): Wie Marlies Krämer für die weibliche Anrede kämpft. Süddeutsche Zeitung. 20.02.2018.

Janker, Karin (2018): Es geht um Gerechtigkeit nicht um Befindlichkeiten. Süddeutsche Zeitung. 13.03.2018.

Simon, Violetta (2018): Liebe Leser, das folgende Interview ist auch für Frauen gedacht. [Interview mit Anatol Stefanowitsch]. Süddeutsche Zeitung. 22.2.2018

GO Änderungsantrag zum Punkt „Empfehlungen“ im Glossar

Die Vollversammlung der Evangelischen Jugend Erlangen möge beschließen, dass die Empfehlung der SJR und KJR Delegation in der GO klarer geregelt wird. Dazu soll der Punkt „Empfehlung durch die VV“ noch ergänzt werden.

Im Glossar soll ergänzt werden:

Empfehlung durch die VV: Die Vollversammlung der EJ Erlangen darf keine Personen zur Vertretung der EJ zu den Vollversammlungen des Stadtjugendrings Erlangen und des Kreisjugendrings Erlangen-Höchstadt wählen. Deshalb empfiehlt die VV der Kammer eine in der GO festgelegte Anzahl an Delegierten für diese Jugendringe. ***Die Dekanatsjugendkammer bestimmt die Delegierten in die Jugendringe auf unbestimmte Zeit. Trotzdem überprüft und aktualisiert die Vollversammlung jedes Jahr die aktuelle Empfehlung, welche man dem Beschlussbuch entnehmen kann.*** Die Delegierten der VV in die Kammer sollten diese Empfehlung als bindend ansehen.

Begründung:

In der Dekanatsjugendkammer werden die Delegierten in den SJR und KJR nicht jährlich wie in der Vollversammlung gewählt, sondern immer nur eine Änderung der Delegierten beschlossen. Trotzdem hat die Vollversammlung die Möglichkeit jederzeit ihre Empfehlungen zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern. Um eben diesen Prozess klarer in der Geschäftsordnung festzuhalten, soll der oben markierte Satz in das Glossar aufgenommen werden.

Antragsteller:

Sandro Wermund (Frauenaurach)